



Skiclub Parpan
www.scparpan.ch



Statuten

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | Name und Sitz..... | 2 |
| 2 | Ziel und Zweck | 2 |
| 3 | Mittel..... | 3 |
| 4 | Mitgliedschaft | 3 |
| 4.1 | Mitglieder..... | 3 |
| 4.2 | Gönner | 4 |
| 4.3 | Aufnahme von Clubmitgliedern | 4 |
| 4.4 | Wechsel der Mitgliedschaftskategorie..... | 4 |
| 4.5 | Ende der Mitgliedschaft..... | 4 |
| 4.6 | Mitgliederbeitrag..... | 5 |
| 5 | Organe des Skiclub Parpan..... | 5 |
| 5.1 | Mitgliederversammlung | 5 |
| 5.2 | Vorstand..... | 7 |
| 5.3 | Rechnungsrevision..... | 8 |
| 6 | Verschiedenes..... | 8 |

Mit der vorliegenden Gesamtrevision werden die bisherigen Statuten, welche seit dem 6. Januar 1973 in Kraft sind, inklusive der protokollierten Änderung vom 8. Dezember 2007, ersetzt.

1 Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen 'Skiclub Parpan' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Parpan (Gemeinde Churwalden). Er wurde am 2. Januar 1936 gegründet.

Art. 2

Der Skiclub Parpan gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Bündner Skiverband (BSV) an. Der Skiclub Parpan ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem Bündner Skiverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2 Ziel und Zweck

Art. 3

Der Skiclub Parpan bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Die Ziele des Skiclub Parpan sind folgende:

- a. Förderung des Schneesports in den Bereichen Leistungs- und Breitensport
- b. Vermittlung von Freude am Schneesport sowie Förderung der Kameradschaft
- c. Unterstützung und Förderung von schneesportbegeisterten, motivierten und leistungsorientierten Jugendlichen

Art. 5

Der Skiclub Parpan erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a. Durchführung von Jugendsportkursen (JO)
- b. Durchführung von leistungs- und wettkampforientierten Trainings
- c. Durchführung von Anlässen zur Förderung des Schneesports
- d. Durchführung von Wettkampfveranstaltungen
- e. Unterstützung der Grundausbildung von angehenden JO-Leitern.
- f. Öffentlichkeitsarbeit und Information gegen aussen über clubeigene Webpage und Social Media Kanäle

Art. 6

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Skiclub Parpan mit anderen Sportorganisationen, Tourismusorganisationen und weiteren öffentlichen Institutionen, welche am Schneesport interessiert sind, zusammenarbeiten.

3 Mittel

Art. 7

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Erträge aus Leistungsvereinbarungen (J+S)
- d. Sponsorenbeiträge
- e. Spenden und Zuwendungen

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Art. 8

Mitglieder des Skiclub Parpan sind:

- a. Jugendorganisation (JO)
- b. Junioren
- c. Senioren
- d. Freimitglieder
- e. Ehrenmitglieder

Art. 9

Clubmitglieder ab dem 16. Altersjahr sind Aktivmitglieder. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind nicht Aktivmitglieder, haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 11

Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 12

Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 13

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club und Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand bei Swiss-Ski als Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig.

Art. 14

Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Skiclub Parpan oder den Schneesport in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie ordentliche Aktivmitglieder, sie sind gegenüber dem Skiclub Parpan jedoch nicht beitragspflichtig. Die Swiss-Ski Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder werden vom Club übernommen.

4.2 Gönner

Art. 15

Gönner des Skiclub Parpan können Personen werden, welche den Verein finanziell unterstützen möchten. Sie können an Anlässen des Vereins teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3 Aufnahme von Clubmitgliedern

Art. 16

In den Skiclub Parpan werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Bündner Skiverbandes (BSV).

Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme in den Skiclub Parpan damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- a. Swiss-Ski
- b. Bündner Skiverband (BSV)

4.4 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Art. 17

Der Wechsel von der JO-Kategorie und der Junioren-Kategorie in die jeweils nächsthöhere Kategorie erfolgt automatisch.

4.5 Ende der Mitgliedschaft

Art. 18

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

Art. 19

Ein Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 20

Bleibt ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 21

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, diese entscheidet endgültig.

4.6 Mitgliederbeitrag

Art. 22

Die Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien sowie der Gönner werden in einem Beitragsreglement festgehalten. Sie müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Jahresbeiträge werden jeweils im November für das laufende Geschäftsjahr erhoben.

Art. 23

Für die Verbindlichkeit des Skiclub Parpan haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

5 Organe des Skiclub Parpan

Art. 24

Die Organe des Skiclub Parpan sind:

- a. die Mitgliederversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevision

5.1 Mitgliederversammlung

Art. 25

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Parpan. Sie findet jedes Jahr in der ersten Hälfte des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Art. 26

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 27

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i. Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- j. Rekursentscheid, beim Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- k. Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 28

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Vereinsbeschlüsse zu Sachgeschäften werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die folgenden Sachgeschäfte ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen notwendig:

- a. Änderung der Statuten (vgl. Art. 38)
- b. Auflösung des Skiclubs (vgl. Art. 39)

Art. 29

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen.

Art. 30

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

5.2 Vorstand

Art. 31

Im Vorstand des Skiclub Parpan sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Finanzen
- c. Aktuariat
- d. Jugendorganisation (JO)
- e. Marketing

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Vorstandsmitglieder bekleiden zugleich die Ämter des J+S Coach und des JO-Chefs.

Art. 32

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Kommissionen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 33

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 34

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besonders anspruchsvolle und zeitraubende Inanspruchnahme kann den Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand beauftragten Vereinsmitgliedern eine angemessene Funktionsentschädigung ausgerichtet werden. Die Entrichtung von Entschädigungen, Spesen und Vergütungen erfolgt gemäss einem separaten Entschädigungs- und Spesenreglement.

Art. 35

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

5.3 Rechnungsrevision

Art. 36

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

6 Verschiedenes

Art. 37

Das Vereins- und Rechnungsjahr des Skiclub Parpan dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Art. 38

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 39

Die Auflösung des Skiclub Parpan kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Bündner Skiverband (BSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den Bündner Skiverband (BSV). Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 40

Die Entschädigungs-, Spesen und Beitragsreglemente des Skiclub Parpan, das Organisationsreglement der JO sowie sämtliche Statuten, Reglemente, Weisungen und Bestimmungen von Swiss-Ski und dem Bündner Skiverband (BSV) gelten ergänzend zu den vorliegenden Vereinsstatuten.

Art. 41

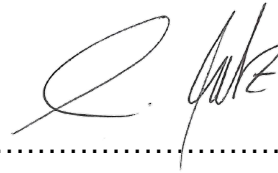
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Parpan vom 9. Januar 2016 beschlossen und angenommen. Sie treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Für den Skiclub Parpan:



.....
Andreas Müller
(Präsident)

Parpan, 12.12.2015



.....
Corina Lutz
(Aktuarin)

STATUTEN

**Ski-Club Parpan
(133)**

Muri bei Bern, genehmigt am 15. Dezember 2015

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Stefan Brütsch
Direktor Marketing
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung